

Richtlinie zur Anerkennung des bürgerschaftlichen Engagements der Stadt Eberswalde

Präambel

Bürgerschaftliches Engagement ist ein wichtiger Eckpfeiler unserer demokratischen Gesellschaft. Es fördert die Entwicklung zu mehr Demokratie, Partizipation und Selbstbestimmung. Die Lebensqualität in Eberswalde wird durch freiwilliges Engagement in sozialen, kulturellen, kirchlichen und sportlichen Bereichen gesteigert und geprägt. Bürgerschaftliches Engagement fördert das Miteinander, gestaltet unser Zusammenleben und ist somit von unschätzbarem Wert. Daher gebührt den Bürgerinnen und Bürgern, die sich durch außergewöhnliches Engagement besondere Verdienste erworben haben, Dank, Wertschätzung und Unterstützung.

§ 1

Begriffsbestimmung

Die Enquete-Kommission „Zukunft des bürgerschaftlichen Engagements“ des Deutschen Bundestags hat das bürgerschaftliche Engagement als freiwillig, gemeinwohlorientiert und unentgeltlich charakterisiert und fasst damit unterschiedlichste Engagementformen zusammen, die nicht immer eindeutig voneinander abgrenzbar sind, wie z.B. „Ehrenamt“, „Freiwilliges Engagement“, „Freiwilliges Soziales Engagement“, „Freiwilligenarbeit“ oder „Freiwilligendienste“. Das bürgerschaftliche Engagement ist vielfältig. Diese Richtlinie möchte unterschiedliche Engagementformen berücksichtigen und konkretisiert das bürgerschaftliche Engagement in diesem Rahmen als freiwillige, öffentliche Tätigkeit, die gemeinwohlorientiert und nicht auf materiellen Gewinn ausgerichtet ist. Bürgerschaftliches Engagement zeichnet sich dadurch aus, dass es überwiegend in einem festgelegten zeitlichen Umfang, organisiert und gemeinschaftlich bzw. kooperativ ausgeübt wird.

Formen der Anerkennung

(§2 bis §4)

§ 2

Eberswalder Ehrenamtskarte

Die Eberswalder Ehrenamtskarte würdigt im Besonderen das bürgerschaftliche Engagement und ist ein Nachweis darüber, dass die Karteninhaber/innen, wie in § 1 dieser Richtlinie beschrieben, freiwillig engagiert ist.

Inhaber/innen der Eberswalder Ehrenamtskarte erhalten eine Ermäßigung für städtische Einrichtungen (Stadtbibliothek, Zoo, Museum, Familiengarten, Veranstaltungen des Kulturamtes). Mit der Eberswalder Ehrenamtskarte erhalten die Inhaber/innen einen Mobilitätzuschuss. Der Mobilitätzuschuss, eine Personenpauschale von maximal 120,00 € im Jahr, orientiert sich am § 5 Abs. 2 Bundesreisekostengesetz. Dabei wird die Wegstrecke zwischen Wohnort und Einsatzstelle pauschal mit 0,30 € je Kilometer vergütet. Multipliziert mit der Anzahl der Fahrten im Kalenderjahr (Hin- und Rückfahrt vom Wohnort zur Einsatzstelle) ergibt sich die Höhe des Zuschusses.

Jede freiwillig tätige Person kann die Eberswalder Ehrenamtskarte beantragen. Dazu muss ein Tätigkeitsnachweis (siehe § 6) über das freiwillige Engagement eingereicht werden. Die Ehrenamtskarte ist ein Jahr gültig.

§ 3

Förderung von Weiterbildung und Schulung

Inhaber/innen der Ehrenamtskarte wird die Möglichkeit geboten, Weiterbildungen und Schulungen durch die Stadt Eberswalde finanzieren zu lassen. Diese müssen sich direkt auf die freiwillige Tätigkeit beziehen, sollten nicht durch eine andere Förderung finanzierbar sein und dienen der Kompetenz- und Wissenserweiterung der ehrenamtlich tätigen Person in ihrer freiwilligen Arbeit. Die Weiterbildung bzw. Schulung sollte in einem angemessenen Verhältnis zu Art und Umfang der ehrenamtlichen Tätigkeit stehen. Über die Verhältnismäßigkeit entscheidet die Stadt Eberswalde. Sie behält sich vor, ggf. die Einsatzstelle über die Angemessenheit der beantragten Förderung zu Rate zu ziehen. Eine Teilfinanzierung ist möglich.

Die Beantragung erfolgt durch die/den Freiwillige/n schriftlich und formlos unter Angabe der konkreten Weiterbildungs- bzw. Schulungsmaßnahme (Titel, Datum, Ort, Kosten) und einer kurzen Begründung zum Nutzen für die freiwillige Tätigkeit. Ein Tätigkeitsnachweis (siehe § 6) ist einzureichen.

§ 4

Ehrenamtspreis/Öffentliche Würdigung

Der Ehrenamtspreis ist eine einmalige jährliche Auszeichnung der Stadt Eberswalde, der im Rahmen einer Festveranstaltung vergeben wird.

Potentielle Preisträger/innen werden aus der Bevölkerung Eberswaldes vorgeschlagen.

Vorschläge für den Ehrenamtspreis können von einzelnen Bürgerinnen und Bürgern sowie von Institutionen, Einrichtungen und Vereinen oder den Freiwilligen selbst erfolgen.

Es können Einzelpersonen, Personengruppen und Jugendliche ab 16 Jahren vorgeschlagen werden.

Der Vorschlag muss schriftlich, unter Ausführung des Inhaltes und Umfanges der freiwilligen Tätigkeit sowie seiner Wirkung für das Gemeinwesen, erfolgen. Der Aufruf hierzu erfolgt durch eine Pressemitteilung und in weiteren Medien der Stadt Eberswalde. Die Vorschläge werden vertraulich behandelt. Die Auswahl für die Ehrenamtsauszeichnung trifft eine Jury, welche sich aus je einer entsendeten Person der Fraktionen der Stadtverordnetenversammlung, der Beiräte und der Freiwilligenagentur zusammensetzt. Die Verantwortung für die Planung der ersten Jurysitzung liegt bei der Verwaltung. Die entsendeten Personen wählen auf ihrer ersten Sitzung eine Person aus ihrer Reihe, die die Planung, Organisation und Durchführung der Jurysitzungen mit Unterstützung der Verwaltung und der Freiwilligenagentur übernimmt. Die Planung, Organisation und Durchführung der Festveranstaltung übernimmt die Freiwilligenagentur mit Unterstützung des Referats für soziale Teilhabe und Integration.

Die Stadtverwaltung Eberswalde stellt eigens dafür vorgesehene Mittel zur Finanzierung der Festveranstaltung zur Verfügung.

Träger/innen des Ehrenamtspreises werden im Rahmen der Preisverleihung in einer entsprechenden Pressemitteilung veröffentlicht.

§ 5

Voraussetzungen für die Ehrenamtskarte

Wer für die genannten Formen der Anerkennung berücksichtigt werden möchte, muss die folgenden Punkte erfüllen und darüber einen Nachweis erbringen.

Ehrenamtlich bzw. freiwillig tätig im Rahmen dieser Richtlinie ist, wer folgende Kriterien erfüllt:

1. Freiwilligkeit
2. mit einem gewissen Grad an Organisiertheit agiert, überwiegend in einem festgelegten zeitlichen Umfang tätig ist und mindestens 100 Stunden im Jahr ein bürgerschaftliches Engagement in Eberswalde ausübt (bei Menschen mit einem anerkannten Grad der Behinderung von mindestens 30 gelten 50 h/Jahr)
3. für sein Engagement keine oder maximal eine Aufwandsentschädigung/Ehrenamtspauschale/Übungsleiterpauschale (im Rahmen der steuerlichen Freigrenzen) erhält
4. gemeinwesenorientiert tätig ist, d. h. es unterstützt die einer Gemeinde gemäß § 2 Abs. 1 und 2 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg obliegenden und in bürgerschaftlicher Selbstverwaltung zum gemeinsamen Wohl aller Einwohner zu erfüllenden Aufgaben

5. in den folgenden Bereichen tätig ist:
Soziales, Senioren, Kinder und Jugend, Familien, Bildung und Erziehung, Kultur und Brauchtum, Umwelt, Integration, Rettung und Hilfe, Religionen und Glaubensgemeinschaften (z. B. Seelsorge, Hospiz), Sport, Tierschutz
6. in der Regel gemeinschaftlich bzw. kooperativ handelt

Die freiwillig Engagierten und die Organisationen, in denen sie tätig sind, achten die Menschenrechte und wirken im Einklang mit den Grundsätzen von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit nach dem deutschen Grundgesetz.

Nicht berücksichtigt wird das bürgerschaftliche Engagement als Mitglied der Stadtverordnetenversammlung und des Kreistages, Schöffe/Schöffin, Mitglied der Pflichtfeuerwehr und als engagiertes Mitglied in Gewerkschaften oder politischen Parteien.

§ 6

Tätigkeitsnachweis

Ein Tätigkeitsnachweis muss durch die Leitung des Vereins, der Einrichtung, der Initiative oder sonstiger Personen, die in irgendeiner Form bürgerschaftlich organisiert sind, z. B. in einem Stadtteilgremium oder Sprecherrat, schriftlich erstellt werden. Daraus soll der Name der freiwillig tätigen Person, die Art der freiwilligen Tätigkeit und seit wann und in welchem Umfang diese ausgeführt wird, ersichtlich sein. Darüber hinaus soll der Mehrwert und die Wirksamkeit der Freiwilligenarbeit der Person beschrieben werden. Es ist der von der Stadt Eberswalde vorgegebene Tätigkeitsnachweis zu verwenden. (siehe Anlage) Wer erstmalig im Antragsjahr freiwillig tätig ist oder die Organisation/den Verein/die Initiative etc. gewechselt hat, muss den Tätigkeitsnachweis für das Antragsjahr mit aktuellem Datum und Unterschrift erneut vorlegen – spätestens bis zum 31.01. des Folgejahres.

§ 7

Inkrafttreten

Die vorstehende Ehrenamtsrichtlinie tritt am 01.01.2021 in Kraft.